

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Oberste Dienstbehörden

- nur per E-Mail -

Datum: Schwerin, 13. März 2020

Hinweise der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Allgemeinen Abteilungen (AL 1-Konferenz) zu dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

Anlage: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich sind auch in Mecklenburg-Vorpommern (Verdachts-)Fälle des Coronavirus zu verzeichnen. Auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind betroffen. Es bedarf daher - nach Möglichkeit - einheitlicher Standards im Umgang mit dem gesundheitlichen Risiko, damit die Ansteckungsgefahr auf ein Minimum reduziert wird. Gleichzeitig ist die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten. Aus diesem Grund hat die AL 1-Konferenz die nachfolgenden Hinweise beschlossen, nach denen **bis auf Weiteres** zu verfahren ist. Dies schließt nicht aus, dass aufgrund neuerer Erkenntnisse bzw. aufgrund einer ggf. geänderten Sachlage - im Einzelfall - auch andere Entscheidungen erforderlich sind.

Für bestimmte Beschäftigtengruppen können sich darüber hinaus - im Hinblick auf spezifische Erforderlichkeiten - davon abweichende Regelungen als notwendig erweisen.

In diesem Zusammenhang soll aber auch darauf hingewiesen werden, dass es bei der Eindämmung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des Virus nicht nur auf behördliche bzw. dienst- oder tarifrechtliche Maßnahmen und Vorgaben ankommen wird. Ebenso wichtig ist das Verhalten jedes und jeder Einzelnen, die nach Möglichkeit Menschenansammlungen meiden und priorisieren, an welchen Veranstaltungen oder Besprechungen sie teilnehmen oder aufgrund der neuen Lage nun - anders als evtl. in der Vergangenheit - bereits bei geringsten Anzeichen von Krankheit dem Dienst fernbleiben. Über die nachfolgenden Regelungen hinaus, soll daher an alle Beschäftigten appelliert werden, ihr privates Verhalten, das dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen nicht zugänglich ist, so auszurichten, dass Ansteckungsgefahren möglichst vermieden werden. Dies betrifft auch das Reiseverhalten.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

I. Allgemeines

Die Beschäftigten sind - soweit noch nicht geschehen - auf die Empfehlungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS) sowie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hinzuweisen.

Die Möglichkeiten von Telearbeit und Homeoffice sollen ausgeschöpft und ggf. über die bestehenden Regelungen hinaus - in Abstimmung mit dem Vorgesetzten - erweitert werden.

Im Weiteren werden die Dienststellen aufgefordert, die Personen zu bestimmen, die als elementare Funktionsträger für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend erforderlich sind. Die Dienststelle hat sicherzustellen, dass vorrangig diese Personen im Hinblick auf technische und organisatorische Maßnahmen so ausgestattet sind, dass ihre Arbeitsfähigkeit gewährleistet ist.

II. Hinweise für Beamtinnen und Beamte

1. Nachgewiesene Erkrankung

Sind Beamtinnen und Beamte nachweislich an dem Coronavirus erkrankt, haben sie dem Dienst fernzubleiben. Die allgemein geltenden Vorschriften hinsichtlich einer Krankschreibung (§ 55 Absatz 2 LBG M-V) sind einschlägig und anzuwenden.

2. Verdachtsfälle mit Symptomen

Beamtinnen und Beamte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und

- a) in den letzten vierzehn Tagen vor Auftreten der Beschwerden Kontakt zu einem bestätigten am Coronavirus Erkrankten bzw. einem konkreten Verdachtsfall hatten oder
- b) sich in den letzten vierzehn Tagen vor Auftreten der Beschwerden in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, das nach Bewertung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wurde,

werden als dienstunfähig behandelt.

Sie dürfen - bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt ist - nicht zum Dienst erscheinen.

Sie haben sich umgehend um eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 LBG M-V zu bemühen. Da es möglicherweise zu Verzögerungen bei der Vorlage dieser Bescheinigung kommt, können die Dienststellen - abweichend von den Vorgaben des § 55 Absatz 2 Satz 2 LBG M-V – eine spätere Vorlage vorsehen.

3. Verdachtsfälle ohne Symptome

Bei Beamtinnen und Beamte, die symptomfrei sind und

- a) in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten am Coronavirus Erkrankten bzw. einem konkreten Verdachtsfall hatten oder
- b) sich in den letzten vierzehn Tagen in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, das nach Bewertung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wurde,

wird davon ausgegangen, dass sie dienstfähig sind. Sie sollen gleichwohl nicht in ihrer Dienststelle erscheinen, aber nach Möglichkeit im Rahmen von Telearbeit oder Homeoffice tätig werden. Sofern dies nicht möglich ist, gilt das Fernbleiben vom Dienst - in Anwendung von § 55 Absatz 1 LBG M-V - für zunächst vierzehn Tage ab Kontakt bzw. der Rückkehr als entschuldigt. Sollten sich danach keine Symptome zeigen, ist der Dienst wieder anzutreten. Die Vorlage einer Bescheinigung soll nicht verlangt werden.

Bei einem entschuldigtem Fernbleiben vom Dienst behalten Beamtinnen und Beamte ihren Anspruch auf Besoldung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 LBesG i.V.m. § 9 BBesÜFG M-V.

Die Beamtinnen und Beamten nehmen zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf, um Weiteres abzustimmen (insbesondere die Durchführung von Telearbeit oder Homeoffice) und informieren darüber die personalverwaltende Stelle.

4. Quarantäne/ Unmöglichkeit der Rückreise aus dem Ausland

Beamtinnen und Beamte, die aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Deutschland unter Quarantäne gestellt wurden, sind zwar im medizinischen Sinne dienstfähig, aber aus tatsächlichen Gründen an der Dienstleistung gehindert. Auch in diesen Fällen gilt das Fernbleiben vom Dienst - in Anwendung von § 55 Absatz 1 LBG M-V - daher als entschuldigt.

Dies gilt entsprechend, sofern eine sicherheitsbehördliche Anordnung im Sinne von Quarantänemaßnahmen im Ausland erfolgt bzw. aufgrund einer sicherheitsbehördlichen Anordnung die Möglichkeit einer Rückreise aus dem Ausland nicht besteht.

5. Sicherstellung der Betreuung minderjähriger Kinder bei Schließung der Kindertagesstätte oder Schule

Beamtinnen und Beamten, die aufgrund der Schließung einer Kindertagesstätte oder Schule (wegen einer - möglichen - Infektion) die Betreuung ihres minderjährigen Kindes sicherstellen müssen, sollen nach Möglichkeit im Rahmen von Telearbeit oder Homeoffice tätig werden. Ist dies - auch nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten - aufgrund der Spezifika der ausgeübten Tätigkeit oder der technischen Voraussetzungen nicht möglich, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 22 Absatz 2 SUrlV für zunächst zehn Arbeitstage gewährt werden, sofern eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist und das Kind - in Anlehnung an § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV - noch nicht älter als zwölf Jahre alt ist. Die erforderliche Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa gilt hierfür als erteilt. Folgeregelungen werden erforderlichenfalls geprüft.

6. Dienstreisen

Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen sind die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Landesregierung (Kabinettsitzung am 10. März 2020) zu berücksichtigen.

7. Während des Erholungsurlaubs von Quarantäne betroffen

Sofern Beamtinnen und Beamte während ihres Erholungsurlaubs von Quarantänemaßnahmen betroffen sind, gilt das Fernbleiben vom Dienst - in Anwendung von § 55 Absatz 1 LBG M-V - nach Ablauf des letzten Tages des genehmigten Urlaubs als entschuldigt.

III. Hinweise für Tarifbeschäftigte

1. Nachgewiesene Erkrankungen

Sind Tarifbeschäftigte nachweislich an dem Coronavirus erkrankt, haben sie der Arbeit fernzubleiben. Die allgemein geltenden Vorschriften hinsichtlich einer Krankschreibung (§ 5 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz) sind einschlägig und anzuwenden.

2. Verdachtsfälle mit Symptomen

Tarifbeschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und

- a) in den letzten vierzehn Tagen vor Auftreten der Beschwerden Kontakt zu einem bestätigten am Coronavirus Erkrankten oder einem konkreten Verdachtsfall hatten oder
- b) sich in den letzten vierzehn Tagen vor Auftreten der Beschwerden in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, das nach Bewertung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wurde,

werden als krank behandelt.

Sie dürfen - bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt ist - nicht zum Dienst erscheinen.

Sie haben sich umgehend um eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) gemäß § 5 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz zu bemühen. Da es möglicherweise zu Verzögerungen bei der Vorlage dieser Bescheinigung kommt, können die Dienststellen davon abweichend eine spätere Vorlage vorsehen.

3. Verdachtsfälle ohne Symptome

Bei Tarifbeschäftigten, die symptomfrei sind und

- a) in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten am Coronavirus Erkrankten oder einem konkreten Verdachtsfall hatten oder

- b) sich in den letzten vierzehn Tagen in einem Land bzw. Gebiet aufgehalten haben, das nach Bewertung des Robert Koch-Institutes (www.rki.de) als Risikogebiet oder besonders betroffenes Gebiet eingestuft wurde,

wird davon ausgegangen, dass sie arbeitsfähig sind. Sie sollen gleichwohl nicht in ihrer Dienststelle erscheinen, aber nach Möglichkeit im Rahmen von Telearbeit oder Homeoffice tätig werden. Für Tarifbeschäftigte ist eine Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsverpflichtung gemäß § 29 Absatz 3 TV-L für bis zu drei Tage möglich. Sofern diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann nach Maßgabe der näheren Umstände des Einzelfalls bis zu einer abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Absatz 3 TV-L erneut gewährt werden. Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Ablauf der kritischen Zeit soll die Vorlage einer Bescheinigung nicht verlangt werden.

Die Tarifbeschäftigten nehmen zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten telefonisch oder per E-Mail Kontakt auf, um Weiteres abzustimmen (insbesondere die Durchführung von Telearbeit oder Homeoffice) und informieren darüber die personalverwaltende Stelle.

4. Quarantäne und Beschäftigungsverbot in Deutschland

Die arbeitsrechtlichen Ansprüche von Infizierten oder unter Ansteckungsgefahr stehenden Tarifbeschäftigten richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Betroffene Tarifbeschäftigte, die aufgrund einer Anordnung nach dem IfSG ihre Tätigkeit nicht ausüben können, erhalten von der zuständigen Behörde eine Entschädigungsleistung nach dem IfSG. Die Entschädigungsleistung ist für die Dauer der Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber zu zahlen.

5. Sicherstellung der Betreuung minderjähriger Kinder bei Schließung der Kindertagesstätte oder Schule

Haben Tarifbeschäftigte ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu betreuen, sollen sie nach Möglichkeit im Rahmen von Telearbeit oder Homeoffice tätig werden. Ist dies – auch nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten – aufgrund der Spezifika der ausgeübten Tätigkeit oder der technischen Voraussetzungen nicht möglich, kann eine Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsverpflichtung nach § 29 Absatz 3 TV-L für bis zu drei Tage gewährt werden. Soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann eine erneute Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 3 TV-L gewährt werden. Die Gesamtdauer einer Arbeitsbefreiung nach § 29 Absatz 3 TV-L darf zehn Tage nicht überschreiten. Folgeregelungen werden erforderlichenfalls geprüft.

6. Dienstreisen

Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen sind die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Landesregierung (Kabinettsitzung am 10. März 2020) zu berücksichtigen.

IV. Veröffentlichung, Rückfragen

Dieses Schreiben wird im Intranet unter „Finanzministerium/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Informationen zum Tarifrecht“ sowie unter „Ministerium für Inneres und Europa/ Fachinformatio-nen/ Abteilung 1/ Grundsatz Beamtenrecht“ bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen den Dienststellen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dienstrecht: Frau Teichner (Tel.: -2161, corinna.teichner@im.mv-regierung.de),
Herr Rosenbaum (Tel.: -2164, tino.rosenbaum@im.mv-regierung.de),

Tarifrecht: Frau Wedepohl (Tel.: -4190, antje.wedepohl@fm.mv-regierung.de),
Frau Weinrowski (Tel.: -4191, sabine.weinrowski@fm.mv-regierung.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Frank Nihörster